

**FLUGGÄESTE UND HANDGEPÄECK****LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE**

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

- a) *Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind*—Geräte, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen herbeizuführen, einschließlich: — Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, — Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können, — Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre, — Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte „Ball Bearing Guns“ (BB Guns), — Signalpistolen und Startpistolen, — Bogen, Armbrüste und Pfeile, — Abschussgeräte für Harpunen und Speere, — Schleudern und Katapulte;
- b) *Betäubungsgeräte*—Geräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich: — Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe, — Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung, — handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;
- c) *spitze oder scharfe Gegenstände*—spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich: — Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser, — Eisäxte und Eispickel, — Rasierklingen, — Teppichmesser, — Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm, — Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen, — Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante, — Schwerter und Säbel;
- d) *Werkzeuge*—Werkzeuge, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährdet werden kann, einschließlich: — Brecheisen, — Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen, — Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel, — Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen, — Lötlampen, — Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;
- e) *stumpfe Gegenstände*—Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich — Baseball- und Softballschläger, — Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger, — Kampfsportgeräte;
- f) *Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze*—Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen herbeizuführen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich: — Munition, — Sprengkapseln, — Detonatoren und Zünder, — Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern, — Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper, — Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse, — Rauchkanister und Rauchpatronen, — Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.